

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 507/1994

§/Artikel/Anlage

§ 65

Inkrafttretensdatum

01.10.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

VII. ABSCHNITT.

Rechte.

Planstellen und Gehaltsgruppen.

§ 65. (1) Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehalts- gruppe
Richter des Bezirksgerichtes	
Vorsteher des Bezirksgerichtes	
Richter des Landes-, Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Vizepräsident des Landes-, Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	I
Präsident des Landes-, Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes	
Richter des Oberlandesgerichtes	
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	II
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	
Präsident des Oberlandesgerichtes	festes Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes	III
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	festes Gehalt
Präsident des Obersten Gerichtshofes	

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen der Gehaltsgruppe I können Planstellen auch mit Richtern für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) besetzt werden. Die Zahl der

Sprenge Richter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 2 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprenge Richter in der Gerichtsbarkeit ist vom Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten für folgende Aufgaben einsetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
2. Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
3. Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,
4. Vertretung von Richtern, die von einem Erkenntnis nach Art. 88 Abs. 2 B-VG betroffen sind, sowie von suspendierten oder enthobenen Richtern.

Für die Sprenge Richter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden.